**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „LUV TN 134 Lobstädt“ der Mitteldeutschen Netzgesellschaft mbH**

**Gz.: 32-0522/1377/3-2022**

**Vom 1. August 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzesüber die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 17. März 2022 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „LUV TN 134 Lobstädt“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für land- und forst- wirtschaftliche Nutzungen (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Natura 2000-Gebiete,

- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist insbesondere das folgende Merkmale des Vorhabens maßgebend:

* geringe räumliche Ausdehnung des Vorhabens.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH beabsichtigt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Anpassung an den Stand der Technik den Neubau einer parallel zur Altleitung liegenden Hochdruckgasleitung TN 134.00, DN 300, DP 16 zwischen Süd-Neukrietzsch und West-Borna auf einer Länge von etwa 320 m. Die Baumaßnahme soll in offener Bauweise erfolgen. Die Baumaßnahme grenzt getrennt durch die Pleiße an das FFH/SPA-Gebiet „Lobstädter Lache“.

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden. Die Maßnahmen umfasst insbesondere:

- eine ökologische Baubegleitung

- eine Bauzeitenregelung sowie

- Amphibienschutzzäune.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 1. August 2022

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung